

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Vertreter der Kollektive bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren.

1. Bedeutung: Die Bestimmung über die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive am Strafverfahren konkretisiert das in § 4 als Grundrecht ausgestaltete Prinzip der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren. Die unmittelbare Mitwirkung der Vertreter der Kollektive ist neben der Tätigkeit der Schöffen die **Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung von Bürgern am Strafverfahren**. Ihre Tätigkeit wird dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand, der Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitwirkung und den Erfordernissen der meisten Strafverfahren gerecht.

Die Vertreter der Kollektive üben eine **Doppelfunktion** aus (Abs. 1). Sie sind Beweismittel (vgl. §§ 36 und 37) und zugleich eine wichtige mobilisierende Kraft im Kampf gegen die Kriminalität. Sie wirken bei der Aufklärung des Sachverhalts mit, helfen insbesondere die in der Persönlichkeit des Täters liegenden Ursachen und Bedingungen der Straftat festzustellen und gewährleisten zugleich die notwendige Verbindung zwischen der gerichtlichen Tätigkeit und dem Lebensbereich des Täters im Interesse der erfolgreichen Lösung der Aufgaben des Verfahrens. Die Mitwirkung der Vertreter der Kollektive trägt zur Erhöhung der Qualität der Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege bei. Sie beginnt im Ermittlungsverfahren und reicht über die Hauptverhandlung bis zur Auswertung des Strafverfahrens, bis zur aktiven Mitwirkung bei der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten und bei der Erziehung und Selbsterziehung des straffällig Gewordenen.

2. Beauftragung: Im Strafverfahren muß mit verschiedenen Kollektiven zusammengearbeitet werden. Unter Kollektiven im Sinne des Gesetzes sind nicht nur solche im engen Sinne der Sozialpsychologie, sondern auch „Gruppen“ zu verstehen. Der Begriff „Gruppe“ wird folgendermaßen definiert: „Gruppe — in der Gesellschaftswissenschaft Bezeichnung für verschiedene Zusammenschlüsse von Menschen, die sich auf der Grundlage gemeinsamer sozialökonomischer oder anderer materieller Lebensbedingungen, gemeinsamer Formen der Betätigung, gemeinsamer Interessen usw. herausbilden. Die Gruppe ist eine soziale Einheit, deren Mitglieder in bestimmter Weise miteinander verbunden sind, die sowohl als Individuen als auch als Gruppe mit den anderen Mitgliedern der Gesellschaft in bestimmte Beziehungen treten.“ (Philosophisches Wörterbuch, Leipzig 1964, S. 229).

Nicht als Kollektiv im Sinne des Gesetzes kann aber eine Personenmehrheit bezeichnet werden, die nur vorübergehend und lediglich zu einem bestimmten Zweck zusammenkommt, z. B. Funktionäre des Betriebes und gesellschaftlicher Organisationen, die über den gegen einen Mitarbeiter bestehenden Verdacht auf eine Straftat und die Einschätzung